

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 71 (2000)
Heft: 4

Artikel: Carl Albert Loosli. 2. Teil, ... und der Schutz der Kinder und Jugendlichen überhaupt?
Autor: Marti, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Carl Albert Loosli

...UND DER SCHUTZ DER KINDER UND JUGENDLICHEN ÜBERHAUPT?

Von Erwin Marti

Ungelöst blieb die Frage des Schutzes der Kinder und Jugendlichen überhaupt. Absichtserklärungen und Aufrufe hatte es bereits vor 1900 gegeben. Für ein Staatswesen wie die Schweiz sei die Existenz eines einzigen verlassenen oder verkommenen Kindes ein Vorwurf gegen die Aufrichtigkeit und die Haltbarkeit ihrer ganzen Prinzipien, hatte Carl Hilty 1875 verkündet.²⁰⁰ Und Josef Viktor Widmann hatte 1892 im «Bund» eine Gesellschaft zum Schutz der Kinder verlangt.²⁰¹ Auch in den ersten Jahren des vielbemühten «Jahrhunderts des Kindes» wurde immer wieder deutlich, dass verbesserter Schutz der Kinder bitter nötig wäre. Immer wieder war in der Presse von brutalen Täglichkeiten zu lesen.²⁰² «Überall Schutz! Wo aber bleibt der Kinderschutz?» klagt ein Lehrer in einer Einsendung ans «Berner Intelligenzblatt». «Die Stadtberner, Damen und Herren, nehmen sich intensiv der Küherhunde an und verlangen, dass diese gut gefüttert, nicht geschlagen, nicht mehr zum Karrenziehen verwendet werden. Ich habe nichts dagegen. Aber fragen möchte ich, wer sich der Kinder nimmt, die auf dem Lande draussen die Milch in die Käsereien tragen, ziehen oder führen. Verdienten diese nicht auch Schutz, und wäre er da nicht auch

“Verbesserter Schutz der Kinder war bitter nötig.”

nötig?»²⁰³ In gewissen Gegenden des Kantons würden Kinder wirklich geschunden, fährt der besorgte Einsender fort, der wegen der Schindereien eine zunehmende Verrohung der Jugend und eine Schwächung der Wehrkraft des Landes, ferner eine zunehmende Landflucht befürchtet. Wohl gab es seit 1877 ein eidgenössisches Fabrikgesetz, das die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren in der Industrie unter Verbote stellte,²⁰⁴ aber für den Bereich der Heimarbeit, der Landwirtschaft und des Gewerbes hatten noch im Jahre 1909 weder der Bund noch irgendein Kanton eine gesetzliche Regelung erlassen.²⁰⁵

Loosli wusste, gestützt auf einen von Fabrikinspektor Schuler entworfenen Fragebogen, der in sämtlichen Kanto-

nen den Schulkindern zur Beantwortung vorgelegt worden war, dass die Hauptmissstände der Kinderarbeit auf dem Lande zu suchen waren. Die Ergebnisse der Schulerschen Umfrage waren bestürzend²⁰⁶ und veranlassten Loosli zu massiver Kritik an den Verhältnissen in der Landwirtschaft. Einer seiner Angriffe gipfelte im Vorwurf des Kindsmords, hatte er doch vernommen, dass alljährlich in der Schweiz rund 213 Kinder auf Bauernhöfen in abgedeckte Jauchelöcher fielen und darin jämmerlich umkamen; der Bundesrat aber subventionierte Gülle- und Düngerbehälter, «ohne daran irgendeine Bestimmung zu knüpfen, welche den fortgesetzten Unglücksfällen den Riegel schieben würde».²⁰⁷ Die in Form einer Nationalratsrede gehaltene Anklage in «Wissen und Leben» durfte bei den Bauernpolitikern und beim Landwirtschaftsdepartement mit keinem positiven Echo rechnen.²⁰⁸

Looslis Feststellung, Kinder verfügten über keine Lobby, traf den Kern der Sache. Zwar gab es zahlreiche Bestrebungen, den Kindern zu helfen, aber sie erfolgten völlig unkoordiniert. Auf dem Gebiet der Stadt Bern beispielsweise waren es noch 1913 rund 25 Vereine auf privater Basis, die sich der Jugendfürsorge widmeten; es fehlte ein städtisches Jugendfürsorgeamt, das die Anstrengungen koordiniert und besser zum Tragen gebracht hätte.²⁰⁹ Immerhin kam auf eidgenössischer und auf kantonalbernischer Ebene doch einiges in Bewegung: Am 16. November 1908 war in Olten ein schweizerischer Verein für Kinder- und Frauenschutz gegründet worden, und am 20. Februar 1910 erfolgte – wohl meist durch Lehrer – die Gründung einer kantonalbernerischen Sektion.²¹⁰ Obwohl die Schaffung von Jugendfürsorgeämtern im Grossen Rat abgelehnt worden war, brachte das 1907 angenommene Schweizerische Zivilgesetzbuch auch für den Kanton Bern eine Verbesserung des Kindesrechts mit sich. Das sich fortschrittlich anhörende bernische Einführungsgesetz zum ZGB wurde in einer Volksabstimmung am 28. Mai 1911 mit 29 067 Ja gegen 11 631 Nein angenommen.²¹¹ Die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen brachte nicht ohne weiteres den dringend notwendigen Fortschritt für den Alltag der Kinder und Jugendlichen. Dies geht aus

zahlreichen Zeugnissen der Zeit hervor, etwa aus den Worten des Berner Lehrers und Grossrats Ernst Mühlethaler; er war einer der wenigen Politiker, die sich für die Belange der Jugend einsetzten. In einem Vortrag vor den Jungfreisinnigen vom März 1913 stellte er fest, im Kanton Bern gebe es etwa 10 000 Kinder, für welche ihre Eltern nicht sorgten. Die Statistik der Strafrechtspflege, der Kindersterblichkeit und der Unglücksfälle

“Überall Schutz! Wo aber bleibt der Kinderschutz?”

beweise, dass «ein starker Prozentsatz unserer Jugend infolge mangelnder Pflege und Erziehung moralisch und physisch verloren geht».²¹² Mühlethaler forderte als dringliche Massnahmen den Erlass eines kantonalen Kinderschutzgesetzes, eine staatliche Ordnung des Pflegekinderwesens, ein Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus, die Einführung der Amtsvormundschaft und eine kantonale Zentralstelle für Jugendfürsorge. Ein weiterer Hinweis auf die Zählebigkeit bestehender Gewohnheiten waren die Körperstrafen: in den Jahren vor und nach 1900 hatte im Kanton Bern eine intensive Auseinandersetzung über die Prügelstrafe stattgefunden und hatten Regierungserlasse eine gewisse Verbesserung in den Schulen und Anstalten gebracht.²¹³ Doch im Alltag der Kinder war es noch Jahrzehnte später so, dass Eltern und Erzieher das Prügeln als ein Gewohnheitsrecht handhabten.

Dass

Jugendschutz ein aktuelles Thema

war, zeigen die Verhandlungen des Nationalrats vom 6. März 1912. Die Räte Göttisheim, Zürcher, Rikli, Wyss, Ador, Ming und Fritschi hatten eine Motion zur Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz eingereicht. Die Abstimmung ergab für die Erheblichkeitsklärung der Motion 74 gegen keine Stimme. Der Sozialdemokrat Paul Pflüger hatte die Motion ebenfalls zur Annahme empfohlen, jedoch darauf auf-

merksam gemacht, dass die Schaffung einer solchen Zentralstelle die Schweiz zum Aufbau einer eigenen Jugendfürsorge verpflichte. Andere Länder, wie beispielsweise Österreich seien der Schweiz weit voraus; man habe zu bedenken, dass die Schweiz nicht einmal der internationalen Übereinkunft zur

“ Kinder verfügen über keine Lobby. ”

Bekämpfung des Mädchenhandels beigetreten sei.²¹⁴ Die der Abstimmung vorangehende Debatte und die Stellungnahme von Bundesrat Müller zeigte eine Besonderheit eidgenössischer Politik auf, die sich für den sozialen Fortschritt bisweilen als äusserst hinderlich erwies, das föderalistische System nämlich. Im Zivilgesetzbuch seien Ansätze zu einer Ausgestaltung der Jugendfürsorge vorhanden, argumentierte Müller, wies aber darauf hin, «dass diese Institutionen Sache der Kantone sind. Der Bund kann hierin zunächst also nichts machen. Etwas anderes wird es sein, wenn wir einmal das Strafgesetzbuch haben werden. Eine Motion auf Einführung von Jugendgerichtshöfen müsste, so wünschbar sie auch wäre, ebenfalls als in die Kompetenzen der Kantone fallend abgelehnt werden.»²¹⁵ Mit dem Hinweis auf die Kompetenz der Kantone entledigte sich der Bund der Pflicht zum Handeln; mit dem Hinweis auf ein zukünftiges schweizerisches Strafgesetzbuch wurde das Handeln in den Kantonen abgeblockt. Er habe sich gefragt, ob er nicht eine Motion auf Einführung von Jugendgerichtshöfen einreichen solle, sagte Pflüger im Nationalrat, aber die Erwägung, «dass man mir antworten werde, es müsse die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches abgewartet werden, hielt mich davon ab». ²¹⁶

Eine internationale Zentralstelle für Jugendfürsorge mit Sitz in der Schweiz ist nicht zustande gekommen, obwohl der Bundesrat die Regierungen anderer Staaten ersuchte, die Frage einer solchen Organisation einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.²¹⁷ Die Nationalratsdebatte von 1912 zeigt, dass wer von Jugendschutz sprach, fast zwangsläufig die Frage der Jugendkriminalität und eines zu schaffenden Jugendstrafrechts berührte. Die Schaffung von Jugendgerichten, zu denen sich Pflüger und Müller am 6. März 1912 ausserten, war in den Jahren nach 1900 in den Kreisen von Juristen und Pädagogen eines der ganz heissen Themen. Bereits 1908 befürchtete Eugen Hasler, seine

Abhandlung über jugendliche Verbrecher könnte «als ein überflüssiges Sandkorn im Meere der Literatur erscheinen, die sich dieses Themas schon überreichlich angenommen. Auf allen Seiten sind Private, sind freiwillige Vereinigungen und ist die Gesetzgebung an der Lösung der wichtigen kriminalpolitischen Frage, der Behandlung des jugendlichen Verbrechertums, tätig.»²¹⁸

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte man den jugendlichen Täter gleichsam «entdeckt» und die Pflicht und Chance des Staates «den Verbrecher im jugendlichen Individuum, das Verbrechen im Keim zu ersticken». ²¹⁹ Die Idee einer besonderen Gerichtsbarkeit für Jugendliche, genau gesagt einer Jugendanwaltschaft, stammte aus den Vereinigten Staaten, wo seit den neunziger Jahren erste und positive Erfahrungen vorlagen.²²⁰

Schnell war der amerikanische Einfluss auch in Europa und der Schweiz spürbar. Massgebliche Pädagogen, Strafrechtler und Fachleute für Jugendfragen traten für die Verwirklichung von Jugendgerichten bei uns ein; indes erschwerte das Fehlen eines einheitlichen Strafgesetzbuches und soziale und politische Unterschiede zwischen den Kantonen die Entwicklung ganz empfindlich.²²¹

Am 20. März 1911 wurde im bernischen Grossen Rat die Motion Péquignot und Gross eingereicht: «Le gouvernement est invité à présenter au Grand Conseil des propositions en vue de l'institution d'une juridiction spéciale pour la répression des délits commis par des enfants. Cette réforme doit tendre en première ligne à l'amélioration des jeunes délinquants.»²²² Regierungsrat Karl Scheurer sprach sich gegen die Einführung von Jugendgerichtshöfen aus, da seiner Meinung nach überflüssig. Die Motion wurde aber schliesslich einstimmig für erheblich erklärt. Im März 1914 drängte Professor Philipp Thormann in einem Gutachten an die bernische Justizdirektion darauf, mit den Vorarbeiten zu einem Jugendstrafrecht zu beginnen. Vier Monate später brach der grosse Krieg aus – und Jahre lang geschah in dieser Sache nichts mehr.²²⁴

Prozessverfahren oder Jugendschutz?

Bereits vor 1914 herrschten der Wille und das Bestreben vor, die straffällig gewordenen Jugendlichen in einem besonderen Verfahren abzuurteilen; Juristen und Pädagogen, Soziologen und Politiker waren sich darüber einig. Bei der Frage der Zuständigkeit und der Organisation der Jugendgerichtsbarkeit hingegen trennte sich der Weg der in

der Jugendfürsorge tätigen Laien und der Erzieher deutlich von demjenigen der Juristen. Letztere, repräsentiert von Professor Ernst Hafer,²²⁵ betrachteten «auch den künftigen Jugendrichter als einen Strafrichter, den Jugendgerichtsprozess als einen Strafprozess. Dabei sollen aber Zuständigkeit und Organisation dieser Gerichtsbarkeit und das Prozessverfahren einer besonderen Regelung entgegengeführt werden.»²²⁶ Die andere Richtung, angeführt von Jacob Kuhn-Kelly, Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, bevorzugte Jugendschutzkommisionen mit vorwiegend erzieherischem, fürsorgerischem Charakter. Jugendliche gehörten vor gar kein Gericht, argumentierte Kuhn-Kelly. Die unfertige, noch in der Entwicklung begriffene Psyche eines Jugendlichen könne durch ein gerichtliches Verfahren eine dauernde Verwundung erleiden, und «gerade

“ Die Klagen gegen die steigende Jugendkriminalität häuften sich. ”

deshalb habe ich statt Jugendgerichte, Jugendschutzkommisionen in Vorschlag gebracht, die in gewissen Fällen auch hätten Strafen verhängen können, ohne den Charakter eines eigentlichen Strafgerichtes an sich zu tragen». ²²⁷ Der Vorschlag Kuhn-Kellys lag näher beim amerikanischen Modell, welches «alles in einer Hand vereinigt, indem der Jugendrichter mit dem Erprobungsbeamten sofort einen Fall untersucht und seine Anordnungen trifft»,²²⁸ während Hafer Untersuchungsbehörden und urteilende Behörden im zukünftigen Jugendstrafrecht voneinander getrennt wissen wollte.

Aus eigenem Erleben in der Jugendzeit heraus und in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Schulgemeinde Bümpliz war C. A. Loosli mit dem Problem des Jugendrechtes häufig konfrontiert. Gelegentlich hatte er sich mit straffällig gewordenen Jugendlichen auseinanderzusetzen, so bei Gelegenheit der «zertrümmerten Isolatoren». In seiner Antwort an die Eidgenössische Obertelegraphendirektion legte er dar, wie unsinnig es war, Kinder vor ein ordentliches Gericht zu bringen, und begründete die Notwendigkeit einer Jugendgerichtsbarkeit.²²⁹ Er hat sich vor 1914 vermutlich nirgends genauer dazu geäussert, aber wir gehen davon aus, dass aus seiner Sicht das Jugendstrafrecht in der Hauptsache Fürsorgerecht sein sollte. Seine Überzeugung, dass Strafe durch Heilung abgelöst werden sollte, brachte ihn in

die Nähe von Kuhn-Kelly und Fawer. Jahrzehnte später, nach der Einführung des bernischen Jugendrechtes 1930 und nach Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942, schreibt Loosli: «Wir hatten ein Erziehungsrecht angebahnt und nun haben wir wiederum auf lange Zeit hinaus lediglich ein gemildertes Strafrecht für Kinder und Jugendliche.»²³⁰

In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg sah es so aus, als stehe man unmittelbar vor der Verwirklichung eines humanen Jugendrechtes – auf kantonaler Ebene, denn man konnte und wollte nicht ewig auf das eidgenössische Strafrecht warten. Loosli war in diesen Belangen nicht allein, er teilte seine Hoffnungen mit vielen Erziehern und Juristen: vielleicht war das ein Grund dafür, dass er sich zu der Frage nicht dermassen häufig äusserte, wie man das von ihm hätte erwarten können. Aber beim Jugendrecht wie bei vielen anderen rechtlichen Belangen war nicht absehbar, dass nach 1914 «alles anders» werden würde. Looslis Strategie war zunächst von einer gewissen Zurückhaltung geprägt, die er später hat fallenlassen. Eine Rolle spielte das Bedürfnis, zeitlichen Abstand zur eigenen Jugend zu gewinnen. Auch ist es der Charakter der Ära von 1890 bis 1914, der interessiert, der gesellschaftliche Rahmen, in welchem Loosli seine Gedanken und Aktivitäten entfaltete: Noch gab es auf bürgerlicher Seite und in den regierenden Institutionen den Willen, die Gesellschaft zu humanisieren, demokratischen Fortschritt zuzulassen. Es war eine Zeit der gelegentlichen Euphorien, was Entwürfe für eine Zukunftsgesellschaft anbelangte; Utopien waren denkbar.

Andererseits gab es Tendenzen, die soziale Frage unterdrückerisch, mit reaktionären Mitteln, zu lösen, auf dem Wege der «Administrativjustiz» beispielsweise. Auch im Bereich der Jugendpolitik, des Jugendrechts war diese Richtung, waren die sogenannten Vergeltungstheoretiker immer auch vorhanden.²³¹ Loosli fühlte sich mit seinen humanen und utopischen Vorstellungen durchaus nicht immer fremd und allein. Erst später öffnete sich die Schere zwischen Utopien und Realitäten deutlich und wurde immer grösser. Looslis Interesse konzentrierte sich zwangsläufig auf die Anstalten und die «Administrativjustiz» als den Bereichen, welche dem Fortschritt und dem rechtlichen Empfinden am schwersten schadeten.

Anmerkungen

200 Carl Hilty: Ideen und Ideale schweizerischer Politik. Vortrag, Bern 1875. In: Carl Hilty: Freiheit. Gedanken über Mensch und Staat. Ausgewählt und herausgegeben von Hans Rudolf Hilty. Frauenfeld 1946, S. 109.

- 201 Max Widmann: Josef Viktor Widmann. Ein Lebensbild, Bd. 2. Frauenfeld 1924, S. 30.
- 202 Nachfolgend einige wenige Beispiele aus dem Kanton Bern: Am 24. 5. 1902 wurde die Schuhmachersfrau Marie Rohrbach-Hubacher in Niedermuhlern wegen fortgesetzter Misshandlung ihres zweijährigen Töchterchens, die schliesslich zu dessen Tod führte, zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Witwe Rosina Schmutz in Belp prügelte ihren achtjährigen Knaben so, dass er eine schwere geistige Behinderung davontrug (Berner Tagblatt, Bern, Nr. 268, 11. 6. 1912). Der Dachdecker Johann Tschantré von Tüscherz tötete seinen sechs Wochen alten Sohn mit einem Faustschlag (Bund, Bern, 24. 3. 1912). – Dem kantonal-bernischen Verein für Kinder- und Frauenschutz wurden allein zwischen September 1911 und November 1912 insgesamt 51 Fälle von Kindsmisshandlungen angezeigt (Bericht des kantonal-bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz. In: Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1912, S. 194).
- 203 [Aus Lehrerkreisen]: Heimatschutz, Tier- schutz. In: Berner Intelligenzblatt, Bern, Nr. 79, 21. 3. 1906.
- 204 Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. 3. 1877. In: Eidgenössische amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Neue Folge, Bd. 3. Bern 1879. Zitiert nach: Schweizerische Arbeiterbewegung. Dokumente zu Lage, Organisation und Kämpfen der Arbeiter von der Frühindustrialisierung bis zur Gegenwart. Zürich 1975, S. 89 ff. – Das Fabrikgesetz regelte in Artikel 15: «Frauenpersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder Nachtarbeit verwendet werden [...]». Art. 16: Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden. Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und der Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt.»
- 205 -er.: Kinder- und Frauenschutzbewegung in der Schweiz. In: Bund, Bern, Nr. 332 17. 7. 1909.
- 206 Loosli schreibt: «Aus 13 Kantonen, die sich an der Enquête beteiligten, kamen 6090 Fragebögen ausgefüllt zurück. Von insgesamt 279 551 Schulkindern wurden in der Landwirtschaft 117 126 beschäftigt, in der Haushandwerke 17 763, in sonstigen Gewerbsarten (als Ausläufer, Kindermädchen, in Gastwirtschaften usw.) 14 194. Insgesamt wurden also 149 083 oder 53 Prozent der befragten Kinder zu gewerblicher Beschäftigung herangezogen. In einzelnen Kantonen waren $\frac{3}{4}$ der Kinder gewerblich tätig, so in Freiburg und Appenzell je 74 Prozent, im Kanton Aargau sogar 78 Prozent. Die Arbeitszeit dieser Kinder betrug 4–6 Stunden täglich, zum Teil noch mehr. 2690 arbeiteten auch sonntags. 12 000 Kinder müssen zu ungewöhnlich frühen Stunden (4–6 Uhr morgens!) und ungefähr 5000 Kinder zu ausserordentlich späten Stunden (8–11 Uhr abends und noch später!) arbeiten. Schlimm sind manche Kinder dran, welche bei gewissen Landwirten in «Stelle» sind; denn nach den eingelaufenen Berichten kommt es bedauerlicherweise gar nicht selten vor, dass diese jungen Geschöpfe schonungslos ausgebettet werden, und dass ihnen 15-stündige Arbeitszeit zugemutet wird. Die schlimmsten Folgen dieser Ausbeutung zeigen sich natürlich im Unterricht. Einzelne Schulmänner erklären, dass 40 Prozent der Kinder den Anforderungen, die an ihre Arbeitskraft gestellt werden, nicht gewachsen seien. Für diese Kinder ist die Schule nur ein lästiger Zwang; sie bleiben dadurch in ihrer geistigen Entwicklung
- zurück.» (Kinderarbeit in der Schweiz. In: Berner Bote, Nr. 29, 11. 4. 1906.)
- 207 C. A. Loosli: Mutter Helvetia, die Kindsmörderin! (Eine im schweizerischen Nationalrat nur darum nicht gehaltene Rede, weil ich nicht gewählt wurde). In: Wissen und Leben, Zürich, Heft 16, 15. 5. 1910.
- 208 Einzig dem Thurgauer Bauernschriftsteller Alfred Huggenberger scheint Looslis «Gülleinloch-Rede» Vergnügen bereitet zu haben. «Es steckt eigentlich eine gute Portion Mark Twain in Dir!» gratulierte ihm dieser (Alfred Huggenberger an C. A. Loosli, 14. 6. 1910).
- 209 Mz.: Jugendfürsorge. In: Bund, Bern, Nr. 145, 30. 3. 1913.
- 210 A. Z.: Berner Chronik vom 1. 11. 1909–31. 10. 1910. In: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1911, Bern 1910.
- 211 Kinder- und Frauenschutz im bernischen Einführungsgesetz. In: Bund, Bern, Nr. 57, 3./4. 2. 1911; E. M.: Das bernische Einführungsgesetz und der Kinderschutz. In: Bund, Bern, Nr. 237, Morgenblatt, 22. 5. 1911; Abstimmungsresultate in: Bund, Bern, Nr. 247, 29. 5. 1911. Das Einführungsgesetz bestimmte unter anderem mit Artikel 22, dass die Vormundschaftsbehörden bei Entzug der elterlichen Gewalt jeder unmündigen Person, die sich nicht unter elterlicher Gewalt befindet, einen Vormund zu bestellen haben (eine Bestimmung, die unehelichen Kindern zugute kommen konnte); Artikel 26 unterstellte der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht aller in einer Gemeinde untergebrachten Pflegekinde, auch wenn sie nicht von einer Armenbehörde in Pflege gegeben worden war; Artikel 41 schuf für die grösseren Gemeindebewohner die Möglichkeit, den Amtsvormund einzuführen.
- 212 Mz.: Jugendfürsorge. In: Bund, Bern, Nr. 145, 30. 3. 1913.
- 213 Siehe CAL 1, Kap. 3.
- 214 Verhandlungen des Nationalrates vom 6. 3. 1912. Wiedergegeben in: Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1912, S. 8 ff.
- 215 Ebenda, S. 9.
- 216 Ebenda, S. 10.
- 217 Erwähnt von Alfred Silbernagel am Schweizerischen Jugendgerichtstag 12./13.5.1912, in: Schweizerisches Jahrbuch für Schulgesundheitspflege 1912, S. 405.
- 218 Eugen Hasler: Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und der zürcherischen Strafprozessreform. Diss. jur. Zürich 1908 (Vorwort). – Ich stütze mich bei der Erörterung der Frage des Jugendstrafrechts auf folgende Aufsätze und Bücher: Joseph H. Baernreither: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten. Leipzig 1905; Ernst Hafer: Verbrecherische Kinder? In: Wissen und Leben, Zürich, Heft 4, 15.11.1907; Gustav Beck: Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität, Bern 1908; Ernst Hafer: Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse. Referat an den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. XLVII. Jahresversammlung in Aarau 6./7.9.1909. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Nr. 50, Neue Folge, Bd. 28, Basel 1909; Jacob Kuhn-Kelly: Jugendschutz-Kommissionen als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe. In: Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, Heft 58, Langensalza 1909; Emil Fawer: Jugendkriminalität und Strafrechtsreform. Vortrag. Nidau 1910; Schweizerischer Jugendgerichtstag 12./13.5.1912 in Winterthur. Referate und Voten. In: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1912. Zürich 1913, S. 289–437; Eduard Lüthi: Das Verhältnis von Strafe und Fürsorge im Verfahren gegen Jugendliche, mit besonderer Berücksichtigung der Kantone Zürich und Bern. Diss. jur. Bern 1926; Alfred Silbernagel: Zum Ausbau des zürcherischen und des schweizerischen Jugendstrafrechts. Separatabdruck aus: Zeit-

- schrift für Schweizerisches Recht, Bd. 47, Heft 5. Basel 1928; R. Briner: Literatur zum Jugendstrafrecht in der Schweiz. In: Schweizer Erziehungs-Rundschau, St. Gallen, Jg. 3, Nr. 4, Juli 1930; Ulrich Vogel: Die Jugendrechtsgesetzgebung nach bernischem und belgischem Recht. Diss. jur. Bern 1938; Theodor Kady: Die Freiheitsentziehung im Jugendstrafrecht der Schweiz, insbesondere die Anstaltsversorgung. Diss. jur. Zürich 1939; Margarethe Gerber: Die Jugandanwaltschaft des Kantons Bern. Diss. jur. Bern 1939 (Typoskript); Jakob Leuenberger: Die bernische Jugendstrafrechtspflege. Bern 1940; Ernst Hafer: Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher. In: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allg. Teil, 2. Aufl. Bern 1946, S. 462–491; Marie Boehnen: Strafe muss nicht sein. In: Neutralität, Bern, Nr. 12. Dezember 1972.
- 219 Eugen Hasler, Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht, S. 7.
- 220 Ebenda, S. 6 f. – In Sachsen Zunahme der jugendlichen Verurteilten zwischen 1887 und 1898 um 47 Prozent; in Holland erfolgte von 1880–1898 eine Verdoppelung, in Frankreich zwischen 1826 und 1880 eine Vervierfachung der verurteilten Jugendlichen.
- 221 Ebenda, S. 18, 133, 161 f.; Joseph H. Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten, Leipzig 1905.
- 222 Als anregend für die Diskussion wirkten sich die Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von Professor Stoos aus den Jahren 1903 und 1908 aus. Im Kanton Bern wurden mehrere Elemente entwickelt, die als Bausteine für ein eigenständiges Jugendrecht angesehen werden konnten: Seit 1897 gab es mit der Schulkommission eine untersuchende, urteilende und strafende Behörde; eine Art Schulgericht existierte vorübergehend auch in den Kantonen Neuenburg und Basel-Stadt. Die Idee einer Schulddisziplinarbehörde entstammte dem Bestreben, das

Kind möglichst von Gefängnissen und erwachsenen Delinquenzen, häufig auch von fehlbaren Eltern, fernzuhalten. Mit § 89 des Armengesetzes von 1897 wurde festgelegt, dass Kinder unter 16 Jahren nicht strafbar seien; im Kanton Bern wie anderwärts hatte man in dieser Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze «ein Stück guter Reform des Jugendstrafwesens erblickt» (Eduard Lüthi, Das Verhältnis von Strafe und Fürsorge im Verfahren gegen Jugendliche, mit besonderer Berücksichtigung der Kantone Zürich und Bern, S. 65). Die gesetzliche Möglichkeit der bedingt ausgesprochenen Strafe ab 1907 und einige Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB 1911 wirkten sich ebenfalls wohltuend in diesem Sinne aus.

- 223 Tagblatt des Grossrats des Kantons Bern 1911, S. 91 ff., wiedergegeben in: Eduard Lüthi, Das Verhältnis von Strafe und Fürsorge im Verfahren gegen Jugendliche, mit besonderer Berücksichtigung der Kantone Zürich und Bern, S. 75. – Ernest Péquignot, geboren 1860, war Advokat in Saignelégier. Im Berner Grossrat war er 1894–1912.
- 224 Philipp Thormann legte 1921 und 1928 erste Entwürfe für ein kantonales Jugendstrafrecht vor. Am 11. Mai 1930 wurde das Berner Jugendgesetz rechtskräftig. 1930 präsentierte sich die Situation in der Schweiz folgendermassen: Die Kantone Bern und Zürich (seit 1919) verfügten als einzige über die Spezialinstanz einer Jugandanwaltschaft. Den Weg des Jugendgerichts wählte Genf mit Gesetz vom 4. 10. 1913, das am 15. 5. 1935 revidiert und am 4. 4. 1936 modifiziert wurde.
- 225 Ernst Hafer (1876–1949), Prof. Dr. jur. in Zürich, Verfasser des neuen Militärstrafgesetzes, ein Jurist «von grosser Klarheit und Sachlichkeit» (Max Huber: Denkwürdigkeiten 1907–1924, Zürich 1974, S. 322).
- 226 Ernst Hafer am Schweizerischen Jugendgerichtstag 12./13. 5. 1912, in: Schweizer-

HEIMAUSTAUSCH

Heimbewohner, 48, einseitige Hemiplegie, leicht pflegebedürftig, knappe Gehfähigkeit, im Rollstuhl, sucht für 1–3 Wochen einen Ferienplatz in einem Heim mit Betreuung evtl. im Austausch.

Angebote sind zu richten an:
Sozialberatung der Stadt Dietikon,
Bremgartenstr. 22, 8953 Dietikon,
Herr W. Bärtschi,
Tel. 01/744 36 52, Fax 01/741 50 16

sches Jahrbuch für Schulgesundheitspflege 1912, S. 301.

227 Jacob Kuhn-Kelly am Schweizerischen Jugendgerichtstag 12./13. 5. 1912. In: Ebenda, S. 321.

228 Emil Fawer, Jugendkriminalität und Strafrechtsreform, S. 94; zu Kuhn-Kelly siehe Fawer, S. 114 ff.

229 C. A. Loosli: Antwort an die Eidgenössische Obertelegraphendirektion oder Noch einmal die zertrümmerten Isolatoren. In: Bund, Bern, Nr. 555, Abendblatt, 24. 11. 1911. – Siehe CAL II, Kap. 4.

230 C. A. Loosli am Emil Ludwig, 8. 10. 1947.

231 Emil Fawer, Jugendkriminalität und Strafrechtsreform, S. 113.

232 Peter Noll, Diktate über Sterben und Tod, S. 22.

233 Ebenda, S. 23.

sozialeinrichtung mit gefühl.



Altengerechte Sozialeinrichtung

heißt für uns: Konsequentes Eingehen auf die Bedürfnisse der Entscheider, der Architekten und der Nutzer.

Dabei haben Produkte von Wiesner-Hager eines gemeinsam: Sie vermeiden es, zu stigmatisieren, ohne die altengerechte Funktionalität zu vernachlässigen.

Informationen unter:
01-829 65 20.

Programm: andante.

wiesner hager

CH-8152 Glattbrugg, Industriestrasse 54, phone: 01 829/65 20, fax: 01 829/65 21, www.wiesner-hager.com